

## **BESCHEID**

### **I. Spruch**

Dem Antrag des Österreichischen Kinoverbandes, 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6, vom 10.8.2009, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 82/2006 am 14.7.2009, auf Genehmigung der Übertragung der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen vom Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter auf den Österreichischen Kinoverband, wird gemäß § 21 Abs 3 iVm Abs 2 VerwGesG 2006 **stattgegeben**.

### **II. Begründung**

#### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 10.8.2009, eingelangt bei der KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften am selben Tag, stellte der Österreichische Kinoverband den Antrag, die Übertragung des Rechtes des

Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter zum Abschluss von Gesamtverträgen auf den Österreichischen Kinoverband gemäß § 21 VerwGesG 2006, zu genehmigen.

Der Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter habe in seiner Fachverbandsausschusssitzung vom 17.5.2009 beschlossen, die Abschlusskompetenz zum Abschluss eines Gesamtvertrages mit der AKM gemäß § 21 Abs 3 VerwGesG 2006 auf den Österreichischen Kinoverband als eine freie Vereinigung von Nutzern zu übertragen.

Der Österreichische Kinoverband sei ein freier Verein, dessen Zweck die dauernde Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen der österreichischen Kinos sowie deren Förderung sei. Derzeit sei dieser in einem Bundesverband und acht Landesverbänden organisiert, wobei in Salzburg kein Kinoverband in Planung sei. Die Mitglieder des Bundesverbandes seien gemäß § 5 Abs 2 der Statuten die jeweiligen Landesverbände; Aufgabe des Bundesverbandes sei auch, Gesamtverträge gemäß § 21 VerwGesG 2006 abzuschließen. Sowohl der Bundes- als auch die Landesverbände seien demokratisch organisiert, ihre Organe würden jeweils von der Vollversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählt. Ein Großteil der 163 österreichischen Kinos seien Mitglieder in diesen acht Landesverbänden, die Mehrzahl der Salzburger Betriebe zugleich Mitglieder in anderen Landesverbänden.

Somit seien die Voraussetzungen des § 21 Abs 2 VerwGesG 2006 gegeben, wonach eine Übertragung auf einen freien Verband nur erfolgen darf, wenn der örtliche Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasse und der Wirkungsbereich des Verbandes in Hinblick auf seine Mitglieder repräsentativ sei.

Mit Schreiben vom 12.8.2009 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag des Österreichischen Kinoverbandes an alle Verwertungsgesellschaften und räumte ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme an.

Lediglich die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) machte hiervon mit Schreiben vom 8.9.2009 Gebrauch, erhob jedoch keine Einwände gegen die Genehmigung der Übertragung der Gesamtvertragsfähigkeit auf den Österreichischen Kinoverband.

## **2. Sachverhaltsfeststellungen**

Der Österreichische Kinoverband ist ein Verein, der sich aus einem Bundes- und acht Landesverbänden zusammensetzt. Die überwiegende Mehrzahl der österreichischen Kinos – nämlich 159 von mittlerweile 165 der Kinobetreiber – ist Mitglied des Verbandes. Hinsichtlich der Willensbildung weist der Kinoverband eine Organisation auf, die grundlegenden demokratischen Prinzipien entspricht.

Die zu übertragende Gesamtvertragsfähigkeit kommt derzeit dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter zu.

## **3. Beweiswürdigung**

Der Feststellung des Sachverhalts dienten der Aufsichtsbehörde die Statuten der acht Landesverbände sowie des Österreichischen Kinoverbandes. Als Grundlage hinsichtlich der Anzahl der österreichischen Kinobetreiber dienten eine Statistik über die Anzahl der Kinos in Österreich aus dem Jahr 2008 sowie ein nach Bundesländern aufgegliedertes Mitgliederverzeichnis (Stand Juli 2009) der Betreiber auf der Website des Fachverbandes.

Die Aufsichtsbehörde hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 21 VerwGesG 2006 lautet:

- (1) Gesamtverträge können nur mit den folgenden gesamtvertragsfähigen Organisationen (Nutzerorganisationen) geschlossen werden:
  1. mit der nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen gesetzlichen Interessenvertretung, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt;
  2. soweit eine solche Vereinigung nicht besteht, mit einer freien Vereinigung von Nutzern, der die Aufsichtsbehörde die Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen zuerkannt hat.

- (2) Die Befähigung nach Abs 1 Z 2 soll in der Regel nur einer Vereinigung zuerkannt werden, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasst und die mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Vor der Zuerkennung der Befähigung sind die betroffenen Verwertungsgesellschaften zu hören. Die Befähigung kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden; ein solcher Grund ist es insbesondere, wenn eine Vereinigung die ihr nach einem Gesamtvertrag oder nach einer Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt.
- (3) Die nach Abs 1 Z 1 berufene Interessenvertretung kann ihre Befähigung zur Schließung von Gesamtverträgen vertraglich auf eine freie Vereinigung von Nutzern übertragen. Diese Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Abs 2 gilt für die Genehmigung der Übertragung sinngemäß; die Genehmigung darf überdies nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder der freien Vereinigung in geeigneter Weise an der Willensbildung der Vereinigung mitwirken können.

Gemäß Abs 2 soll die Befähigung nur einer Vereinigung zuerkannt werden, deren örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet erfasst und die für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Der Österreichische Kinoverband setzt sich aus einem Bundes – sowie acht Landesverbänden zusammen; dem Erfordernis hinsichtlich der bundesweiten Tätigkeit bzw der Repräsentation der Vereinsmitglieder ist daher Genüge getan.

Die im Wesentlichen gleichlautenden Statuten sowohl der Landesverbände als auch des Bundesverbandes sehen umfassende Mitwirkungsrechte der Mitglieder an der Willensbildung vor, die demokratischen Prinzipien entsprechen. Damit ist gewährleistet, dass die Mitglieder des Österreichischen Kinoverbandes in geeigneter Weise an der Willensbildung der Vereinigung – wie Abs 3 es verlangt – mitwirken können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch,

fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 17.9.2009

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
Stv. Behördenleiter